

Synopse der zur Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (2. LVBG-Novelle 2002)  
abgegebenen Stellungnahmen

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport:

Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen beim Bundesministerium für Finanzen die Auslösung des **Konsultationsmechanismus** beantragt wurde.

Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Der Verfassungsdienst hat im Rahmen der Begutachtung zur vorliegenden 2. LVBG-Novelle 2002 keine Einwände, da der Entwurf den Ergebnissen der Vorbegutachtung entspricht und zudem der Resolution des NÖ Landtages vom 27. Juni 2002 betreffend Abfertigung neu für Landes- und Gemeinde-Vertragsbedienstete, Ltg.-966/A-1/63-2002, folgt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. I Z. 3 und 14 (§ 4a, § 72 Z. 5 und Art. II Z. 1):

Zentralpersonalvertretung, Zentralbetriebsrat:

Zu der per e-mail am 11.9.2002 übermittelten Entwurf der Umsetzung der Betriebsübernahme-Richtlinien wird mitgeteilt, dass seitens der Zentralpersonalvertretung und des Zentralbetriebsrates keine Einwendungen bestehen. Somit kann der Entwurf in die 2.LVBG-Novelle als neuer § 4a aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 4 und 6 (§ 44 Abs. 7 und § 49c):

Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport:

§ 49c Abs. 1 des Entwurfs („Bildungsfreistellung“) legt fest, dass dem Vertragsbediensteten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken unter Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden kann. Gemäß Abs. 4 Z 3 dieser Bestimmung ist die Vereinbarung über die Bildungsfreistellung für die Dauer eines in eine Bildungsfreistellung fallenden Präsenzdienstes oder Zivildienstes jedoch unwirksam.

Durch das Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl. I Nr. 30/1998, wurde ab dem 1. 1. 1998 auch Frauen der freiwillige Zugang zum

Dienst im Bundesheer eröffnet. Im Hinblick darauf, dass Frauen im Ausbildungsdienst grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten haben wie präsenzdienstleistende Wehrpflichtige, wird angeregt, in der geplanten Norm des § 49c Abs. 4 Z 3 neben dem Präsenzdienst und dem Zivildienst auch den Ausbildungsdienst zu verankern. Dieser Umstand wird beispielsweise in der mit der vorerwähnten Norm vergleichbaren Bestimmung des § 39e der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, in welcher die Bildungskarenz geregelt ist, entsprechend berücksichtigt.

*Die Z 3 des § 49c Abs. 4 hätte daher wie folgt zu lauten:*

**„3. Präsenz- **oder** Ausbildungsdienst- oder Zivildienstes“**

Aus den erwähnten Gründen hätte aber auch über den aktuellen Entwurf hinaus in den Bestimmungen der §§ 44 Abs. 7 („Ausmaß des Erholungsurlaubes“), 57 Abs. 1 lit. d („Übernahme des Vertragsbediensteten in ein unkündbares Dienstverhältnis“), 61 Abs. 1 („Kündigung“) und 64 Abs. 6 („Abfertigung“), die unter anderem auf den Präsenz- und Zivildienst verweisen, eine Berücksichtigung des Ausbildungsdienstes zu erfolgen.

Zu Art. I Z. 7 bis 13 und Art. II Z. 2 (§§ 64, 65, 67 Abs. 2, 68 Abs. 3, 69 Abs. 3 und 5, 71 Abs. 10):

Zentralpersonalvertretung, Zentralbetriebsrat, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst:

#### Zu § 64 Abs. 1 Zif.1

Das Monatsentgelt gemäß 24 Abs. 1 ist eine deutlich schlechtere Beitragsgrundlage als der ansonsten im BMVG verwendete Entgeltbegriff des § 49 LVBG (= alle einmaligen und wiederkehrenden Leistungen, die der Dienstnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses – mit oder ohne Rechtsanspruch – enthält).

Es wird daher eine Gleichbehandlung zum BMVG in der Beitragsgrundlage verlangt.

---

#### zu § 64 Abs. 1 Zif.2

Bezüglich des Mitwirkungsrechtes der Zentralpersonalvertretung soll die Definition „Bezüglich der Festlegung und Gewichtung der Kriterien für die Auswahl einer MV-Kasse ist das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben“ im § 64 Abs. 1 Zif.2 des LVBG verankert werden. Unbeschadet dessen hat diese Mitwirkungskompetenz der ZPV auch in eine Novelle des Personalvertretungsgesetzes einzufließen.

#### zu § 64 Abs. 1 Zif.3

Der § 9 ist nicht im Bereich der Geltung der Arbeitsverfassung von der Anwendung auszuschließen, da er sich auf eine Regelung des Arbeitsverfassungsgesetzes bezieht. Dem Landesgesetzgeber ist es nicht möglich eine bundesgesetzliche Regelung zu unterlaufen.

#### zu § 71 Abs. 10

Die Anwendung dieser Übergangsbestimmung erscheint problematisch, wenn ein Vertragsbediensteter der gemäß § 63 Abs. 3 lit. a und b ausgeschieden ist und innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eintritt. In diesem Fall hat er eine erhaltene Abfertigung zurück zu erstatten. Dieser Betrag geht ihm im Sinne des Rucksackmodells der Abfertigung neu verloren und wird ihm auch (wie bisher in der alten Regelung) nicht angerechnet. Es ist daher Sorge zu tragen, dass entweder die Rückerstattung ausgeschlossen wird oder eine Anrechnung wie bisher statt findet.

Die gegenständliche Novelle würde auch dazu führen, dass bei berechtigtem Austritt (Geburt eines Kindes, Heirat) eine Auszahlung des Abfertigungsbetrages nur bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses zum Tragen kommt. Eine diesbezügliche Vorgangsweise ist im Verwaltungswege anzustreben.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

- Die NÖ Dienstrechtsgesetze zeichneten sich bisher durch Übersichtlichkeit und gute Lesbarkeit aus. Diese „Kundenfreundlichkeit“ wird durch die umfassende (statische) Verweisung auf ein Bundesgesetz, konkret das Betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgegesetz, beeinträchtigt.

Es wird angeregt, die bisherige Qualität der Lesbarkeit und Verständlichkeit beizubehalten und umfangreiche Verweisungen auf Bundesgesetze zu vermeiden.

- Die Idee des neuen Abfertigungsrechtes ist, Abfertigungsanwartschaften in jedem Fall und unabhängig von der Art der Beendigung eines Dienstverhältnisses entstehen zu lassen. Die Auszahlung der Abfertigung hingegen ist abhängig von der Art der Beendigung: hier wirken laut den Gesetzesmaterialien zu § 14 BMVG die bisherigen anspruchsvernichtenden Beendigungstatbestände auszahlungshemmend.

Die Dienstrechte für die NÖ Landes- und Gemeindebediensteten enthalten familienfreundliche anspruchsbegründende Abfertigungsregelungen.

Es wird angeregt, auf geeignete Weise sicherzustellen, dass bisher anspruchsbegründende Beendigungsgründe nicht auszahlungshemmend wirken und Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Falle familienbedingten Ausscheidens so wie bisher unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Abfertigung ausgezahlt erhalten können.

- Die Novelle sieht in § 71 LVBG Abs. 10 folgende Übergangsbestimmung vor:  
Auf Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 begonnen hat, sind die §§ 64 (Abfertigung), 65 (Sterbekostenbeitrag), 68 (Wiederaufnahme eines ehemaligen Vertragsbediensteten) in der Fassung LGBL.2300-29 weiterhin anzuwenden.  
Diese Übergangsbestimmung tritt mit 1.1.2003 in Kraft.  
In § 64 Abs. 7 obgenannter Fassung ist im Falle familienbedingten Ausscheidens eine Rückzahlungsverpflichtung vorgesehen, wenn innerhalb von 6 Monaten ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wird.  
Weiters ist ausgeschlossen, dass eine Übertragung alter Anwartschaften in das neue Abfertigungssystem vereinbart werden kann.

Diese Regelungen bringen für jene Personengruppe, die eine Abfertigung aufgrund dieser Übergangsbestimmung erhält und innerhalb von 6 Monaten ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufnimmt, einen gravierenden Nachteil: diese Personen müssen die erhaltene Abfertigung zurückzahlen und verlieren damit diese Zeiten, weil diese Jahre im neuen Abfertigungssystem keine Berücksichtigung finden.

Es wird angeregt, die Rückzahlungsverpflichtung für diesen Personenkreis zu beseitigen.

Kammer f. Arbeiter und Angestellte NÖ:

Der durch die Schaffung des BMVG 2002 vorgegebene legislative Schritt zur „Abfertigung Neu“ ist auch für die ab 1.1.2003 neu eintretenden Vertragsbediensteten des Landes und der Gemeinden nachzuvollziehen.

Dieser Schritt ist, wie auch für das unter maßgeblicher Beteiligung der Sozialpartner geschaffene BMVG gilt, grundsätzlich positiv zu bewerten.

Im Einzelnen sind jedoch einige kritische Bemerkungen zu den vorliegenden Entwürfen hervorzuheben:

**1. Anmerkung zum Entwurf Abfertigung neu bei den Landesvertragsbediensteten:**

Abweichend von den Bestimmungen des BMVG soll anstelle des Entgeltbegriffs des ASVG weiterhin jener des LVBG maßgeblich sein.

Dies bedeutet, dass Sonderzahlungen und Nebengebühren nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages miteinbezogen werden. Diese Fortschreibung einer Schlechterstellung der Landesvertragsbediensteten gegenüber den sonstigen Arbeitnehmern wird dezidiert abgelehnt.

Der vorliegende legislative Schritt zur Umsetzung des BMVG auch für Landesvertragsbedienstete bietet die Chance zu einer Gleichstellung und darf diese nicht ungenutzt bleiben. Außerdem ist durch die relativ geringe Höhe des Beitragssatzes ohnehin von einer relativ langen Ansparzeit auszugehen, um die bisherige Abfertigungshöhe, die etwa nach 25 Jahren erreicht wurde, nunmehr zu gewährleisten. Daher würde die Weitergeltung einer gekürzten Bemessungsbasis gravierende Auswirkungen auf den zu erzielenden Ansparbetrag haben.

Die AKNO als Interessenvertretung fordert daher in diesem Punkt die volle Umsetzung des BMVG und die Ausweitung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung der Sonderzahlungen und Nebengebühren.

Bei der Auswahl der MV-Kasse durch die Landesregierung sollte die Mitwirkung der Personalvertretung (so wie im BMVG die Mitwirkung des Betriebsrates) sichergestellt sein, damit auch für die Landesvertragsbediensteten die Abbildung des Grundsatzes der Arbeitnehmerinteressenvertretung gewährleistet ist.

Dass für „alte“ bestehende Dienstverhältnisse die Geltung des BMVG nicht vereinbart werden kann, wird als sauberer Schnitt zwischen den betroffenen Arbeitnehmergruppen gewertet und daher begrüßt.

Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport:

Der Entwurf zu § 64 LVBG sieht vor, dass das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) grundsätzlich für Bedienstete des Landes Niederösterreich anzuwenden ist.

Somit wäre auch § 7 BMVG - mit Ausnahme des Abs. 6 - anzuwenden, wonach Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer u.a. für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges sowie Arbeitnehmer für die Dauer einer Bildungskarenz, einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 11, 14a oder 14b (Familienhospizkarenz) des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des FLAF, jeweils in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG, haben.

§ 39I FLAG (idF BGBl. I Nr. 106/2002) sieht dazu vor, dass den Trägern der Krankenversicherung die Abfertigungsbeiträge für Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer .... für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges im Sinne des § 7

Abs. 4 des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes ... oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen sind. Gleiches gilt für Arbeitnehmer für die Dauer einer Bildungskarenz, einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 11, 14a oder 14b AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

Sollte nun seitens des Landesgesetzgebers erwartet werden, dass aufgrund der Regelung „oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften ...“ eine Kostenübernahme der Abfertigungsbeiträge aus dem FLAF für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, der Bildungskarenz etc. auch von Landesbediensteten übernommen werden sollte, muss dies seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:

- Eine Übernahme der Kosten für die Abfertigungsbeiträge von Landesbediensteten war vom Bundesgesetzgeber niemals beabsichtigt und es fanden auch niemals diesbezüglich Gespräche bzw. Verhandlungen statt.
- Beim BMVG handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches sich kompetenzrechtlich auf Artikel 10 B-VG stützt. Beim NÖ. Landes-Vertragsbedienstetengesetz handelt es sich um ein Landesgesetz (Art 21 B-VG). Kompetenzrechtlich problematisch könnte allerdings - insbesondere in Hinblick auf die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - die Normierung einer derartigen Kostentragungspflicht des Bundes durch den Landesgesetzgeber sein.

- Die Formulierung im FLAF („oder gleichartigen österreichischen Leistungen..“) wurde deshalb gewählt, um einerseits das Landarbeitsgesetz (LAG) und andererseits das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) bei der Kostenregelung mit zu umfassen, also Bundesgesetze, die im Zuge der Beschlussfassung des BMVG geändert wurden und selbst materiellrechtliche Bestimmungen enthalten.

Im Konkreten sehen beispielsweise § 39j bis § 39s LAG Bestimmungen zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge vor, wobei im § 39k Abs. 4 eine dem § 7 Abs. 4 BMVG gleichartige Regelung als unmittelbar anwendbares Bundesrecht geschaffen wurde. Gemäß § 32 AIVG können sich Arbeitslose vom Arbeitslosengeldbezug zum Zwecke der Familienhospizkarenz

abmelden und sind weiterhin kranken- und pensionsversichert.

- Als „gleichartige österreichische Rechtsvorschriften“ werden in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nur jene gesehen, die vom gleichen Gesetzgeber beschlossen wurden. Wäre eine Kostentragung auch für die Landesbediensteten gewünscht gewesen, wäre die Standardformulierung „...oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen..“ gewählt worden.

Dies lässt sich auch bei den finanziellen Auswirkungen zur FLAG - Novelle nachvollziehen. Landesbedienstete fanden bei der Kostenberechnung dort keine Berücksichtigung, zumal auch ein diesbezüglicher Mehraufwand in der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Hinblick auf dessen angespannte finanzielle Situation keine Deckung finden kann.

- Als weiterer Hinweis kann die Tatsache gelten, dass auf Grund der Formulierung „... wird den Trägern der Krankenversicherung ... ersetzt ...“ ableitbar ist, dass ein Ersatz der Beiträge an die Krankenfürsorgeanstalten niemals beabsichtigt war.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die geplante Regelung in § 64 LVBG - auch im Hinblick auf die mangelnde Finanzierbarkeit aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen - **seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen abgelehnt** wird.